

- c) alle Mitglieder der Fakultätskonferenz sowie die bestellten Gutachterinnen und Gutachter.
2. Bei Entscheidungen, die nicht die Eröffnung des Habilitationsverfahrens, die Einsetzung der Habilitationskommission nach § 7, die Termine des Habilitationsvortrages und der studiengangsbegleitenden Lehrveranstaltung sowie die Erteilung der Lehrbefugnis betreffen, haben die Mitglieder der Fakultätskonferenz sowie die bestellten Gutachterinnen und Gutachter nur beratende Stimme, sofern sie nicht zu den unter Nr. 1 a) oder b) genannten Personen gehören.

Dritte Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 15. März 2006

- Az. 2131.3 -

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV NRW S. 752) hat die Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie der Universität Bielefeld vom 10. Dezember 1996 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 25 Nr. 51 S. 327), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Juni 2004 (Verkündungsblatt Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 33 Nr. 11 S. 116), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- “(2) 1. Dem Habilitationsausschuss gehören an:
- a) die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie die habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät;
 - b) bis zu 5 weitere Professorinnen oder Professoren oder Habilitierte, die der Universität Bielefeld oder einer anderen Universität angehören und die für jedes Verfahren von der Fakultätskonferenz neu gewählt werden;

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 11. Januar 2006.

Bielefeld, den 15. März 2006

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Berichtigung

Betr.: Regelungen zur Einstellung der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 34 Nr. 15 S. 237)

Im "Anhang zu B Nr. 2 Abs. 1 der Regelungen zur Einstellung der Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2005" ist unter "3. Wahlpflichtfächer" hinter dem 2. Spiegelstrich zum Fach "Marketing" ein Absatz zu bilden und die Überschrift "Organisation, Personal und Unternehmungsführung" einzufügen.